

# 4 Analyse der Regelungs- dokumente zur Anerkennung non-formal und informell er- worbener Kompetenzen an österreichischen Hochschulen

Caroline Bischof

## *Rechtlicher Rahmen*

Die Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen (Recognition of Prior Learning) gewinnt in Österreich zunehmend an Bedeutung. Validierungsverfahren, die zur Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen durchgeführt werden, sind an den Hochschulen bisher sehr heterogen ausgestaltet und auch in den verschiedenen Hochschulsektoren unterschiedlich verankert. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einführung von Validierungsverfahren besteht nicht. Bieten Hochschulen jedoch solche Verfahren an, müssen sie entsprechende Regelungen in ihren Satzungen verankern, um den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen. Vor diesem Hintergrund wurde im Frühjahr 2025 eine Analyse durchgeführt, die auf eine umfassende Bestandsaufnahme der geltenden Regelungen zur Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen an allen österreichischen Hochschulen abzielt.

## **4.1 Methodik**

In diesem Beitrag werden die Ergebnisse der systematischen Analyse der Validierungsbestimmungen in Österreich dargestellt, für die die aktuellen Satzungen, Richtlinien und sonstigen Regelungsdokumente aller österreichischen Hochschulen unter Einbeziehung aller vier Hochschulsektoren analysiert wurden. Ziel ist es, den Status quo der Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen für die Praxis der Validierungsverfahren in Österreich festzuhalten und jenen Hochschulen, die sich noch in der Entwicklung befinden, mögliche Wege für die Praxis aufzuzeigen. Der Fokus liegt

Siehe Kap. 3:  
„Empfehlungen  
zur Gestaltung von  
Validierungs- und An-  
erkennungsverfahren“

dabei auf der Frage, inwieweit und wie genau die Hochschulen ihre Validierungsprozesse für die Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen organisatorisch verankern, inhaltlich ausgestalten und kommunizieren. Diese Bestandsaufnahme stellt zugleich eine Vorarbeit für die Überarbeitung der Empfehlungen zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren der AQ Austria aus dem Jahr 2016 dar (Birke & Hanft 2016). Durch die umfassende Darstellung bestehender Regelungen und Modelle sollen gängige Vorgehensweisen und mögliche Herausforderungen identifiziert werden, um daraus Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der Validierungsverfahren abzuleiten. Dabei geht es jedoch nicht um eine normative Bewertung der unterschiedlichen Zugänge.

### *Fokus der Analyse*

Als Grundgesamtheit wurden alle österreichischen Hochschulen der vier Hochschulsektoren (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Privathochschulen und Privatuniversitäten) angenommen. Analysiert wurde dann die Teilgesamtheit jener Hochschulen, die in öffentlich zugänglichen Regelungsdokumenten explizit Regelungen zur Validierung enthalten. Im Zeitraum von Jänner bis April 2025 wurden alle relevanten Satzungen, Verfahrensrichtlinien und ergänzenden Regelungsdokumente systematisch recherchiert und ausgewertet. Anschließend erfolgte eine qualitative Inhaltsanalyse auf Basis eines detaillierten Kodierleitfadens, der die Analyse in zwei Bereiche gliederte: einerseits die Erfassung grundsätzlicher Rahmenbedingungen, andererseits die Beschreibung der Ausgestaltung konkreter Verfahrensschritte und Zuständigkeiten an der Hochschule. Die Struktur des Kodierleitfadens orientierte sich dabei an den in den Empfehlungen 2016 dargestellten Phasen und Verfahrensschritten.

### *Verankerung von RPL in der Satzung*

Der erste Teil der Analyse erfasst die institutionelle Verankerung von RPL in der jeweiligen Satzung. Da es Hochschulen freisteht, Validierungsverfahren anzubieten, wurde zunächst dokumentiert, welche Hochschulen überhaupt entsprechende Bestimmungen haben. Die Validierungsregelungen wurden dann danach unterschieden, ob sie direkt in der Satzung verankert sind oder durch ergänzende Ordnungen und Richtlinien erfasst werden und ob deren Umsetzung zentral (z. B. durch ein Recognition Office) oder dezentral auf Fakultäts- bzw. Studiengangsebene organisiert ist. In Bezug auf die formale Tiefe der Ausgestaltung wurde dahingehend unterschieden, ob die Satzungen lediglich den gesetzlichen

### *Ausgestaltung des Validierungsprozesses*

Rahmen abbilden oder bereits detaillierte Regelungen zu Verfahren, Zuständigkeiten und Evaluierung enthalten. Parallel dazu wurde die in den Regelungen verwendete Terminologie kodiert, um zwischen den Begriffen „beruflich/außerberuflich“ und „non-formal/informell“ erworbene Kompetenzen zu unterscheiden.

In der zweiten Hälfte widmet sich die Analyse den inhaltlichen Leitfragen entlang der Prozessschritte eines Validierungsverfahrens, wie sie in den Empfehlungen von 2016 (Birke & Hanft 2016) beschrieben sind. In einem ersten Schritt wurden die vorgesehenen Möglichkeiten für Lernende erfasst, wie z. B. die Möglichkeit der Anerkennung im Regelstudium oder im Weiterbildungsbereich, die Anerkennung im Studium oder bei der Zulassung zum Studium und die Möglichkeit der pauschalen Anerkennung. Des Weiteren wurde der maximale Umfang der anerkennungsfähigen Kompetenzen unterschieden sowie der inhaltliche Bewertungsmaßstab. Für jeden Prozessschritt - Information und Beratung, Antragstellung, Kompetenznachweis, Antragsbearbeitung und -prüfung, Entscheidung und formale Anerkennung - wurden Zuständigkeiten und Abläufe systematisch dokumentiert, einschließlich Fristen und vorhandener Vorlagen. Besonderes Augenmerk wurde auf die Ausschlüsse bestimmter Leistungen von der Möglichkeit der Anerkennung sowie auf die Regelungen zu Teilanerkennungen gelegt. Diese kleinteilige Kodierungsstruktur ermöglichte einen systematischen Vergleich von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in der Validierungspraxis in Österreich.

## **4.2 Verankerung von RPL in der Satzung**

### *Regelungstiefe*

Die Ergebnisse zeigen ein weitgehend heterogenes Bild der Umsetzung von Validierungsverfahren in Österreich, was schon beginnend mit der Regelungstiefe deutlich wird und Unterschiede zwischen und innerhalb der vier Hochschul-sektoren aufzeigt. Einzig im Fachhochschulbereich sehen alle Hochschulen Validierungsverfahren vor, und das überwiegend mit spezifischen Regelungen direkt in der Satzung. Bei den öffentlichen Universitäten (57 %), den Pädagogischen Hochschulen (53 %) und den Privatuniversitäten (43 %) liegen die Quoten jeweils bei rund der Hälfte. Wo Regelungen bestehen, erfolgt die Ausgestaltung meist direkt

### *Möglicher Umfang der Anrechnung*

in den Satzungen oder, insbesondere bei den Universitäten, in nachgelagerten, meist recht detaillierten Verordnungen oder Richtlinien.

Der zulässige Umfang der Anrechnung entspricht in über 90 % der Fälle exakt dem gesetzlichen Rahmen von maximal 60 anrechenbaren ECTS, allerdings wird dies nur in etwa der Hälfte der Satzungen auch explizit ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es vereinzelt verschärfende Regelungen, die über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgehen. Einige Hochschulen definieren etwa ein Maximum an anrechenbaren ECTS durch Validierung (z. B. 50 % der Gesamtleistung oder gestaffelte Obergrenzen je nach Studientyp und Studiendauer). Andere definieren eine Anzahl von ECTS, die zwingend an der Hochschule zu absolvieren sind (z. B. mindestens 60 ECTS).

### *Anerkennung nach Studienart*

Hinsichtlich der Studienart und der Möglichkeit zur Anerkennung machen nur wenige Hochschulen eine klare Unterscheidung. In 17 Fällen ist die Validierung explizit für die hochschulische Weiterbildung vorgesehen oder wird ausschließlich dort ermöglicht, in allen anderen Fällen wird nicht spezifiziert, auf welche Studienart die Regelungen anzuwenden sind.

### *Pauschale Anerkennung*

Zielgruppenspezifische Fachhochschul-Studiengänge entsprechen zwar einer pauschalen Anerkennung, sind aber im Gesetz geregelt und damit nicht in Satzungen ersichtlich.

Pauschale Verfahren sind in keiner Satzung systematisch verankert. In wenigstens einem Fall wurde jedoch schriftlich festgehalten, dass die Möglichkeit besteht, dass der\*die Studienrektor\*in per Verordnung bestimmte Kompetenzprofile pauschal für anrechenbar erklären kann.

Die verwendete Terminologie ist in den Regelungen weitgehend uneinheitlich. Obwohl die gesetzlichen Grundlagen (§ 78 UG, § 12 FHG, § 56 HG, § 8 Abs. 4 und 5 PrivHG) nur die Begriffe „beruflich“ und „außerberuflich“ zur Beschreibung der Kompetenzen verwenden, zeigen die Dokumente der Hochschulen ein deutlich differenzierteres Bild. Etwa ein Drittel der untersuchten Hochschulen (14 von 48) übernimmt direkt die gesetzlichen Begriffe, sieben Hochschulen greifen explizit auf die im Fachdiskurs gängigen Kategorien „non-formal“ und „informell“ zurück. Hinzu kommt in rund 12 % der Fälle eine gemischte oder kombinierte Verwendung beider Begriffspaare, die potenziell zu Missverständnissen führen kann. Außerdem ist auch konzeptionell eine Gleichsetzung kritisch, da es sich um nicht deckungsgleiche Konzepte handelt. Diese Gleichsetzung findet sich auch in

### *Unterschiede in der Begriffswahl*

den englischen Dokumenten der international ausgerichteten Hochschulen, z. B. in Formulierungen wie „professional, i.e. non-formal“ oder „non-professional, i.e. informal“. Weitere Unschärfen entstehen dort, wo alle Begriffspaare nebeneinandergestellt werden, z. B. in Formulierungen wie „berufliche oder außerberufliche Qualifikationen, insbesondere auch non-formal oder informell erworbene Kompetenzen“. Auffallend sind auch sektorspezifische Unterschiede in der Begriffswahl. An öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen dominieren eindeutig die Begriffe „beruflich“ und „außerberuflich“, was eine engere Orientierung an der gesetzlichen Formulierung zeigt. Fachhochschulen verwenden einen Mix verschiedener Begriffe, wobei auch häufig zusätzliche Formulierungen wie „besondere Kenntnisse und Erfahrungen“ oder „Kompetenzen aus der beruflichen Praxis“ angeführt werden. Besonders vielfältig und zum Teil terminologisch unübersichtlich ist die Begriffswahl bei den Privathochschulen und Privatuniversitäten. Hier finden sich nicht nur deutsche Alternativen, sondern auch englischsprachige Begriffe wie das allgemeinere „recognition of prior and experiential learning“ oder die bereits oben erwähnte Gleichsetzung von „professional“ mit „non-formal“ und „non-professional“ mit „informell“. Insgesamt zeigt die Unstimmigkeit der Terminologie, dass die Begriffe in vielen Satzungen nicht systematisch oder im Sinne eines klaren Verständnisses verwendet werden. In einigen Fällen scheint es auch ein mangelndes Bewusstsein darüber zu geben, was genau die Unterschiede zwischen „beruflich“/„außerberuflich“ und „non-formal“/„informell“ sind. Eine weitere Unstimmigkeit findet sich in mehr als der Hälfte aller Satzungen (25 von 48) bei der Definition des Anerkennungsmaßstabes. Während im Universitätsgesetz (UG 2002) und im Hochschulgesetz (HG) bereits seit dem Studienjahr 2022/23 von der „Gleichwertigkeit“ auf den „wesentlichen Unterschied“ umgestellt und gleichzeitig der Begriff der „Qualifikation“ zugunsten der „Kompetenz“ ersetzt wurde, geht die Änderung in anderen Bereichen langsamer voran. Für Fachhochschulen und Privathochschulen wechselt der Maßstab erst mit Anerkennungsanträgen ab 1. September 2025 offiziell auf den „wesentlichen Unterschied“. Die Diskrepanz zwischen den neuen gesetzlichen Vorgaben in den verschiedenen Hochschulsektoren und der tatsächlichen Umsetzung in vielen Satzungen deutet darauf hin, dass die Novellen in der Praxis noch nicht flächendeckend nachgezogen wurden.

[UG-Novelle 2021:  
BGBl. I Nr. 93/2021  
– Bundesgesetz, mit  
dem das Universi-  
tätsgesetz 2002 und  
das Hochschulge-  
setz 2005 geändert  
werden.](#)

[Hochschulrechts-No-  
velle 2022:  
BGBl. I Nr. 50/2022  
– Bundesgesetz, mit  
dem das Universitäts-  
gesetz 2002, das  
Hochschulgesetz  
2005 und das Fach-  
hochschulgesetz  
geändert werden](#)

### 4.3 Prozessschritte eines Validierungsverfahrens

#### *Zentrale vs. dezentrale Zuständigkeiten*

Die konkrete Ausgestaltung des Validierungsprozesses ist an den einzelnen Hochschulen sehr unterschiedlich, insbesondere was Zuständigkeiten, Ablaufdetails und unterstützende Strukturen betrifft. An der Mehrzahl der Hochschulen mit entsprechenden Regelungen (40 von 48) ist die Zuständigkeit für den Prozess dezentral organisiert, z. B. auf der Ebene der Departments, Curricularkommissionen oder Studiengangsleitungen, an einigen wenigen wurden bereits zentrale Stellen wie z. B. ein Recognition Office eingerichtet.

#### *Information und Beratung*

Die weitere Analyse des Validierungsprozesses orientierte sich an den fünf Prozessschritten, wie sie in den Empfehlungen zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren (Birke & Hanft 2016, S.64) dargestellt sind: Information und Beratung, Antragstellung, Kompetenznachweis, Überprüfung, Entscheidung und Anerkennung. Zum ersten Prozessschritt der Empfehlungen, „**Information und Beratung**“, ist nur an sechs Hochschulen eine systematische Beratung im Prozess vorgesehen, davon ist diese in zumindest drei Fällen verpflichtend vor der Antragstellung, um fehlerhafte Anträge zu vermeiden. Allerdings stellt dies möglicherweise kein flächendeckendes Bild der tatsächlichen Praxis dar, da Prozesse auch informell durch Beratung der zuständigen Personen in der Antragsbearbeitung begleitet werden können.

#### *Antragstellung*

**Antragstellung:** Als Besonderheit hervorzuheben ist, dass die Regelungsdokumente von zwei Universitäten, einer Fachhochschule sowie einer Pädagogischen Hochschule ein eigenes Glossar mit zentralen Begriffen und deren Definitionen für die Anerkennung enthalten. Ebenso hilfreich sind die an mindestens 18 Hochschulen zur Verfügung gestellten Antragsvorlagen, die zu einer schnelleren und transparenteren Abwicklung der Verfahren beitragen. Dieses Angebot ist im Fachhochschulbereich am gängigsten (9 von 19), während nur an vier Universitäten, drei Pädagogischen Hochschulen und einer Privatuniversität die Verwendung eines Formulars im Prozess festgeschrieben ist.

#### *Kompetenznachweis*

Der Detaillierungsgrad, was ein Antrag enthalten muss, variiert stark: Während einige Regelungen lediglich auf „alle erforderlichen Nachweise“ verweisen, enthalten andere kon-

krete Dokumentenlisten oder Anweisungen zur Gestaltung eines Portfolios oder bieten Kurse zur Portfoliogestaltung an.

### *Formale Überprüfung*

Auch Ausnahmeregelungen zur Nachweiserbringung sind zu finden. Eine Hochschule akzeptiert beispielsweise nur Nachweise, die von Dritten erstellt wurden. Während dies bei non-formalen Kompetenzen, die durch Zertifikate o.ä. bestätigt werden, unproblematisch erscheint, ist kritisch anzumerken, dass dadurch die Anerkennung informell erworbener Kompetenzen erheblich erschwert wird.

### *Zuständigkeiten im Entscheidungsprozess*

**Antragsbearbeitung und -überprüfung:** Immerhin sechs Hochschulen sehen auch eine vorgelagerte formale Prüfung der Anträge der Studierenden vor, bevor diese an die Entscheidungsträger\*innen weitergeleitet werden, was den Aufwand für die Entscheidungsträger\*innen im weiteren Verfahren reduziert.

Was den Prozess der **Anerkennungsentscheidung** selbst betrifft, so ermöglichen es mehr als zwei Drittel der Satzungen den zuständigen Personen oder Gremien explizit, bei Unklarheiten externe Expertise aus dem jeweiligen Fachbereich hinzuzuziehen oder Fachgespräche mit den Antragsteller\*innen zur Sicherstellung des Kompetenzerwerbs zu führen. Am Häufigsten ist diese Praxis an den Universitäten (6) und Fachhochschulen (4), wobei die Möglichkeit auch an zumindest zwei Pädagogischen Hochschulen und zwei Privathochschulen explizit in den Regelungsdokumenten gelistet ist.

### *Beschwerdemöglichkeiten*

**Anerkennung und Beschwerde:** Kommt es zur Anerkennung, wird dies den Studierenden meist auf elektronischem Wege mitgeteilt. Bei den Rechtsmitteln zur Beschwerde zeigen sich sektorale Unterschiede. Grundsätzlich besteht überall dort, wo Anerkennungsentscheidungen in Form von Bescheiden getroffen werden, die Möglichkeit eines formellen Beschwerdeverfahrens. Konkret weisen fünf Universitäten und pädagogische Hochschulen darauf auch noch einmal dezidiert hin. Im Fachhochschulsektor inkludiert nur eine Hochschule den Hinweis auf Beschwerdemechanismen in den Regelungsdokumenten. Bei den Privathochschulen und Privatuniversitäten findet sich kein Hinweis. Inwieweit vorhandene Mechanismen in der Praxis momentan genutzt werden, ist nicht bekannt. Viele Hochschulen setzen jedoch

auf Beratung und Begleitung, um potenzielle Konflikte frühzeitig abzufedern.

### **Weitere Besonderheiten**

#### *Ausschluss informell erworbener Kompetenzen*

In einigen Satzungen finden sich darüber hinaus weitere inhaltliche Einschränkungen. Der mehrfache Ausschluss der Anerkennung aller informell erworbenen Kompetenzen im Vergleich zu non-formalen fällt hier zunächst auf. Konkret schließen drei Universitäten diese Anerkennungen aus. Sie formulieren, dass eine Anerkennung informell erworbener Kompetenzen im Gegensatz zu non-formal erworbenen Kompetenzen nicht möglich sei und beziehen sich dabei meist auf eine Definition informellen Lernens.

#### *Besondere Ausschlüsse*

Eine weitere Besonderheit ist die Beschränkung der Validierungsmöglichkeiten auf bestimmte Studiengänge oder Lehrveranstaltungen. Einzelne Hochschulen nehmen auch pauschal bestimmte Lehrveranstaltungen von der Validierung aus, das betrifft eine Universität sowie eine Privatuniversität. Genannt werden insbesondere Veranstaltungen mit stark kollaborativen, projektorientierten oder künstlerischen Formaten. Teilweise ist auch die Studiengangsleitung befugt, einzelne Lehrveranstaltungen von der Anerkennung auszuschließen.

#### *Teilanerkennung*

Eine weitere Differenzierung betrifft die Teilanerkennung. Drei Hochschulen (eine Privatuniversität, zwei Fachhochschulen) ermöglichen die Anerkennung einzelner Modulabschnitte oder Abschnitte einer Lehrveranstaltung, wenn die Lernergebnisse zwar nicht vollständig, aber teilweise nachgewiesen werden können. Wenn angeboten, geschieht dies in individueller Absprache mit der Studiengangs- oder Lehrveranstaltungsleitung. Durchgängig in allen untersuchten Regelungsdokumenten findet sich der Ausschluss wissenschaftlicher Arbeiten von der Anerkennung. Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sind in allen Fällen explizit oder implizit von Validierungsverfahren ausgenommen. Wenn Gründe für den Ausschluss genannt werden, bezieht sich die Hochschule meist darauf, dass es sich bei diesen Arbeiten um individuelle Abschlussleistungen handelt, die als Kompetenznachweis im formalen Hochschulkontext erbracht werden müssen.

#### *Ausschluss wissenschaftlicher Arbeiten*

## 4.4 Diskussion

Die Praxis der verschiedenen Ausnahmen und Ausschlüsse zeigt, wie unterschiedlich die inhaltliche Ausgestaltung der Validierungsverfahren und -richtlinien in Österreich ist. Künftige Empfehlungen sollten diese Flexibilität erlauben und zugleich Standards für Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Prozess der Anerkennung definieren. Im nächsten Kapitel [„Überarbeitung der Empfehlungen von 2016“] werden die vorhandenen Leitlinien vor diesem Hintergrund gezielt überarbeitet.

## 4.5 Literatur

Birke, B. & Hanft, A. (2016). Grundsätzliche Empfehlungen für die Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren. In: AQ Austria (Hrsg.), Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen. Empfehlungen zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren (S. 40–44). Wien: Facultas. Verfügbar unter: [https://www.aq.ac.at/de/analysen-entwicklung/dokumente-analysen-entwicklung/AQ\\_Anerkennung-2016-inklU4-und-bmwfw-2.pdf?m=1613586701](https://www.aq.ac.at/de/analysen-entwicklung/dokumente-analysen-entwicklung/AQ_Anerkennung-2016-inklU4-und-bmwfw-2.pdf?m=1613586701) [10.05.2025].